

Allgemeine Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zur Energielieferung (SLP-Kunden)

1 Energielieferung

- 1.1 Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) liefern und der Kunde bezieht seinen gesamten Energiebedarf (Strom und/oder Gas) für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle aus dem Energieverteilungsnetz (Strom- und/oder Gasverteilungsnetz) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- 1.2 Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Energieverteilungsnetzes und des Netzanschlusses begrenzt. Die Energie wird im Rahmen des Energieliefervertrages für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 1.3 Die Energie wird dem Kunden am Ende des Netzanschlusses zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil (SLP) zulässt.
- 1.5 Das vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Produkt ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden und der entsprechenden Vertragsbestätigung der VBH.

2 Vertragsbeginn, Lieferbeginn

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und den VBH kommt durch Auftragserteilung des Kunden und die schriftliche Bestätigung der VBH mit Angabe des Lieferbeginns zustande.
- 2.2 Voraussetzung für die Lieferung ist jedoch, dass diese den VBH rechtlich und tatsächlich möglich ist (insbesondere, dass die Netznutzung durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber gewährt wird). Die Energielieferung beginnt mit dem Tag, der auf die Beendigung eines ggf. vorhandenen anderen Energieliefervertrages folgt. Damit die VBH die Lieferung realisieren können, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten vollständig und richtig mitteilt und den VBH eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Energieliefervertrages erteilt oder selbst rechtzeitig kündigt.
- 2.3 Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

3 Preisänderungen

- 3.1 Preisbestandteile
 - 3.1.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb.
 - 3.1.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für die Messung und den Messstellenbetrieb.
- 3.2 Preisänderungen durch VBH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die VBH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die VBH sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die VBH ver-

pflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

- 3.3 Die VBH nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die VBH haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die VBH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 3.5 Ändern die VBH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist binnen 6 Wochen nach Kenntnis über die Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die VBH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die VBH haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Die Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. von Gas betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

4 Lieferantenwechsel

VBH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

5 unbesetzt

6 Umfang der Energielieferung, Haftung

- 6.1 Eine Lieferpflicht besteht nicht, soweit und solange der jeweilige örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die VBH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich sind oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert sind. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die VBH von der Leistungspflicht befreit. Die VBH sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 6.1 haften die VBH nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 6.1. kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die VBH dem Kunden auf Anfrage mit.
- 6.3 Darüber hinaus ist die Haftung der VBH, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch die VBH beruht. Nicht wesentliche Pflichten

sind solche, auf deren Einhaltung durch die VBH der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung der VBH im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

7 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 7.1 Die VBH sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die VBH berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die VBH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die VBH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 7.3 Die VBH haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 7.4 Auch die Kosten für einen vergeblichen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

8 Messeinrichtungen

- 8.1 Die von den VBH gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Die VBH sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen den VBH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den VBH, so hat er die VBH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

9 Ablesung

- 9.1 Die VBH sind berechtigt, zum Lieferbeginn und für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten haben.
- 9.2 Die VBH können verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 9.3 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister eine Ablesung nicht durchführen können, (z.B. wenn das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten werden können), dürfen

die VBH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

10 Abrechnung

- 10.1 Der Energieverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Abschlussrechnung erfolgt nach Vertragsbeendigung. Der Kunde kann zudem monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich eine Zwischenrechnung verlangen. Die Kosten dafür trägt der Kunde (vgl. Ziffer 18).
- 10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 10.3 Die VBH können bis zu 12 Abschläge verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so sind die VBH berechtigt, die Abschlagshöhe anzupassen. Die Abschläge werden mit der Rechnungsforderung oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Vertragsende werden zu viel gezahlte Abschläge auf das vom Kunden in der Einzugsermächtigung angegebene Konto unverzüglich erstattet.
- 10.4 Gas-Mengenaufteilungen innerhalb einer Abrechnungszeitspanne werden nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“, mit dem Verfahren „Aufteilung nach Gradtagszahlen“ ausgeführt.

11 Zahlung, Verzug, Einzugsermächtigung

- 11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den VBH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den VBH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit
 1. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 des BGB bleibt unberührt.
- 11.2 Wenn kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, sind alle Forderungen aus diesem Vertrag per Überweisung zu begleichen. Den dadurch entstehenden Mehraufwand trägt der Kunde.
- 11.3 Bei Eintreten eines Zahlungsverzuges können die VBH dem Kunden die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 11.4 Gegen Ansprüche der VBH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12 Berechnungsfehler

- 12.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den VBH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die VBH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers

nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- 12.2 Ansprüche nach Ziffer 12.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13 Vertragsende und Kündigung

- 13.1 Energielieferverträge können mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Vertragsende gekündigt werden. Bei unbefristet geschlossenen Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 13.2 Die VBH sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1. dieser Allgemeinen Bedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2. dieser Allgemeinen Bedingungen sind die VBH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Sätze 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen gelten entsprechend.
- 13.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 13.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.
- 13.5 Die VBH sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich, fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen ist und die VBH die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht haben,
 - b) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist und die Sperre zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung andauert.
- 13.6 Stellt sich während der Laufzeit des Vertrages heraus, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4 nicht oder nicht mehr vorliegen, dürfen die VBH den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 13.7 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsabschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, haben der Kunde und die VBH das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.8 Die Kündigung bedarf der Textform.

14 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat den VBH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Adresse sowie seiner Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto stets die zum Einzug der Forderungen erforderliche Deckung aufweist.

15 Online-Verträge

Für Online-Verträge gilt zusätzlich bzw. abweichend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB Folgendes:

- a) Die VBH treten bevorzugt elektronisch per E-Mail mit dem Kunden in Kontakt, beispielsweise zum Versand der Jahresabrechnungen.
- b) Der Kunde nutzt bevorzugt die im Internet unter www.vbh-hoy.de angebotenen Funktionalitäten, insbesondere zur Meldung des Zählerstandes, für Änderungen seiner Daten oder sonstige Mitteilungen an die VBH.
- c) Für den erstmaligen Zugang zum Online-Portal (Energiewelt online) ist eine Registrierung durch den Kunden erforderlich.

- d) Der Kunde verpflichtet sich, auf Anforderung der VBH seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums per Internetformular mitzuteilen.
- e) Die VBH werden dem Kunden Rechnungen ausschließlich über die Energiewelt online auf der Internetseite www.vbh-hoy.de übermitteln. Eine Versendung per Brief erfolgt nicht. Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine E-Mail-Benachrichtigung an seine gegenüber den VBH bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen in der Energiewelt online abzurufen und die VBH über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse in der Energiewelt online unverzüglich zu informieren.
- f) Elektronisch versandte Rechnungen und sonstige Schreiben gelten dann dem Kunden als zugegangen, wenn der Kunde von den VBH durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente in der Energiewelt online hinterlegt wurden.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die der Kunde unter www.ec.europa.eu/consumers/odr findet. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Energieliefervertrag können per E-Mail an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (energiewelt@vbh-hoy.de) gerichtet werden.

16 Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen basieren auf gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromNZV, GasNZV, MessZV, höchstinstanzlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

Insofern sich diese Rahmenbedingungen ändern, sind die VBH berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Regelungen der Ziffer 3 – unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist binnen 6 Wochen nach Kenntnis über die Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die VBH haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.

17 unbesetzt

18 Sonstiges

Für die Weiterberechnung von Kosten (z. B. für Mahnungen, Sperrungen, sonstige Leistungen) gilt das Preisblatt der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH für allgemeine Leistungen, veröffentlicht im Internet unter www.vbh-hoy.de oder in den Geschäftsräumen der VBH erhältlich.

19 Energiesteuerhinweis für Erdgas:

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!

Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder die Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite:
www.vbh-hoy.de

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können per Post an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH), Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda, telefonisch (kostenfreies Servicetelefon 08000 / 469 666) oder per E-Mail (energiwelt@vbh-hoy.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice Energie
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 / 22480-500
Telefax: 030 / 22480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde an die VBH gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240-0
Telefax: 030 / 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Vertragspartner

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
Straße A Nr. 7
02977 Hoyerswerda
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe Blazejczyk
Amtsgericht Dresden
Handelsregister-Nr: HRB 8333
USt.-Id-Nr. DE161432168
Gläubiger-ID DE55ZZZ00000313259